



Informationen für Parteien und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Landtagswahl am 8. März 2026 in Stuttgart

1. Wahltag

Die Wahlperiode des 17. Landtags von Baden-Württemberg endet am 30. April 2026. Als Wahltermin für Neuwahl des 18. Landtags wurde von der Landesregierung der 8. März 2026 bestimmt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gilt das im April 2022 neu gefasste Landtagswahlgesetz (LWG). Die Details zu dessen Durchführung werden von der Landeswahlordnung (LWO) festgelegt, welche durch das Innenministerium noch an das novellierte Landtagswahlrecht anzupassen ist. Der Erlass der Landtagswahlordnung wird bis Ende 2025 erwartet.

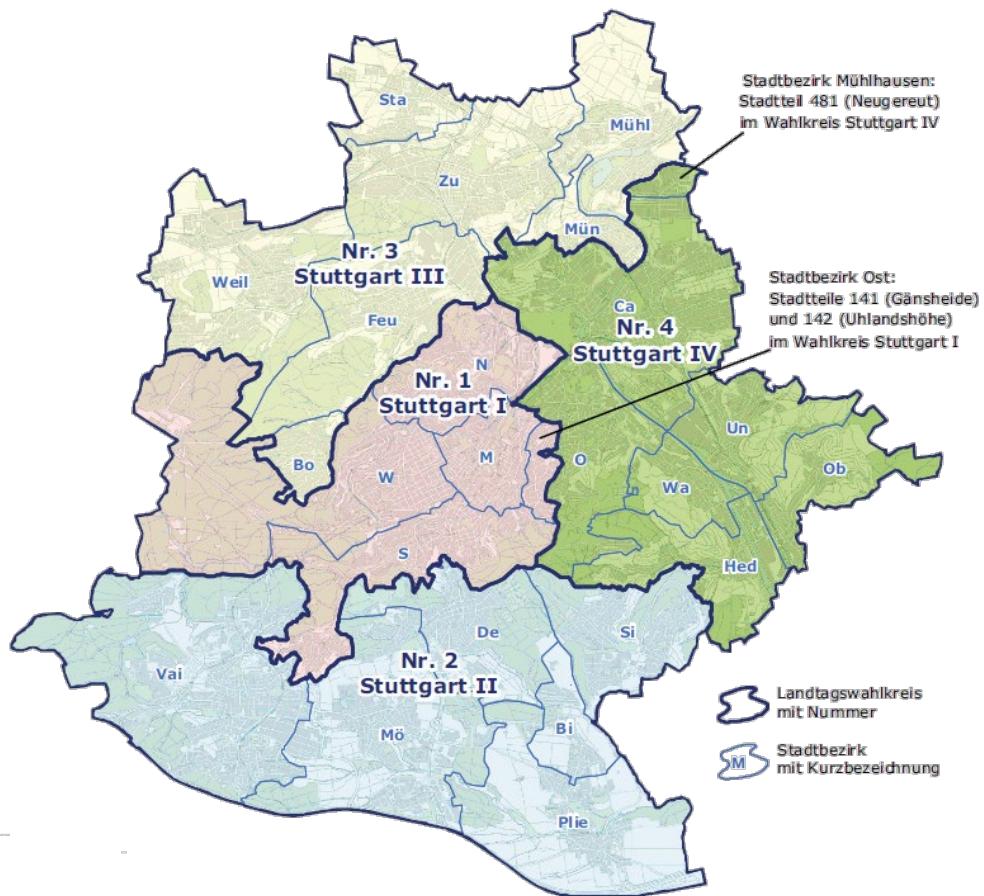
Die Vordrucke der bisherigen Landeswahlordnung hat die Landeswahlleiterin an die neue Rechtslage angepasst. Diese können Sie für Ihren Kreiswahlvorschlag verwenden. Wir weisen allerdings rein vorsorglich darauf hin, dass die Vordrucke im Rahmen der Änderung der Landeswahlordnung noch Änderungen unterliegen könnten und die Verwendung insoweit auf eigenes Risiko erfolgt.

Sollte es nochmals zu Änderungen kommen, müssten Sie die Vordrucke erneut ausfüllen. Daher empfehlen wir insbesondere Parteien zusätzlich ein ausführliches Protokoll der Aufstellungsversammlung(en) anzufertigen, sofern sich dies nicht ohnehin aus den satzungsrechtlichen oder sonstigen Gepflogenheiten der Partei ergibt.

3. Die Stuttgarter Wahlkreise

Zur Landtagswahl 2026 ist Stuttgart in vier Wahlkreise eingeteilt. Gegenüber der Landtagwahl 2021 haben sich keine Änderungen ergeben.

- Wahlkreis 1 (Stuttgart I): Stadtbezirke Mitte, Nord, Süd, West und die Stadtteile Gänshöhe und Uhlandshöhe des Stadtbezirks Ost.
- Wahlkreis 2 (Stuttgart II): Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch und Vaihingen.
- Wahlkreis 3 (Stuttgart III): Stadtbezirke Botnang, Feuerbach, Mühlhausen ohne den Stadtteil Neugereut, Münster, Stammheim, Weilimdorf und Zuffenhausen.
- Wahlkreis 4 (Stuttgart IV): Stadtbezirke Ost ohne die Stadtteile Gänshöhe und Uhlandshöhe, Bad Cannstatt, Hedelfingen, Obertürkheim, Untertürkheim, Wangen und der Stadtteil Neugereut des Stadtbezirks Mühlhausen.



4. Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. (§ 9 Abs. 1 LWG). Abgesehen vom erforderlichen Mindestalter müssen Wahlbewerber

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg wohnhaft sein (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) oder sich gewöhnlich aufhalten
- und dürfen infolge Richterspruchs nicht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben

Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Stuttgart wird nicht vorausgesetzt.

5. Wahlvorschlagsrecht

Das Wahlvorschlagsrecht wird im Folgenden aus Sicht der Vorschlagenden und aus sich der sich bewerbenden Person dargestellt.

5.1 Parteien und Wahlberechtigte

- Parteien können in jedem Wahlkreis einen Bewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen; jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.
- Parteien können in einer Landesliste Listenbewerber vorschlagen. Für jeden Listenbewerber kann ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden. Jede Partei kann nur eine Landesliste vorschlagen.

- Wahlberechtigte können einen Einzelbewerber vorschlagen. Einzelbewerber können nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden. Für Einzelbewerber können keine Ersatzbewerber benannt werden.

5.2 Bewerber

- Bewerber und Ersatzbewerber dürfen in nur einem Wahlkreis und für einen Kreiswahlvorschlag antreten. Eine Kandidatur in einem weiteren Wahlkreis ist nicht mehr gestattet.
- Ein Bewerber im Kreiswahlvorschlag kann daher nicht zeitgleich Ersatzbewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag sein.
- Ein Bewerber kann jedoch in derselben Landesliste als Listenbewerber und als Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden. Ein von einer Partei in einem Wahlkreisvorschlag vorgeschlagener Wahlkreisbewerber oder Ersatzbewerber kann allerdings nur in einer Landesliste derselben Partei vorgeschlagen werden.

6. Aufstellung von Wahlvorschlägen von Parteien

Parteien müssen ihre Wahlbewerber in geheimer Wahl aufstellen. Dies kann in einer Mitglieder- oder in einer Vertreterversammlung erfolgen.

- Eine Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Diese kann frühestens seit dem 1. Februar 2025 stattfinden.
- Eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Personen, die aus der Mitte der Partei für den Zweck der Bewerberaufstellung gewählt wurden. Die Vertreter können seit dem 1. November 2024 gewählt werden, die Vertreterversammlung kann seit dem 1. Februar 2025 stattfinden.

Die Bewerber für die vier Stuttgarter Wahlkreise können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden. Es müssen mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an einer Versammlung teilnehmen, damit eine geheime Wahl stattfinden kann. In welchem der vier Wahlkreise die Teilnehmer wohnhaft sind, spielt keine Rolle. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen sind die für das Bewerberaufstellungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der betreffenden Partei maßgebend.

7. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge müssen bis **Donnerstag, 23. Dezember 2025, 18 Uhr**, bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters eingereicht werden (Kontaktinformationen siehe Punkt 11).

Die Frist ist eine absolute Ausschlussfrist und daher zwingend einzuhalten. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt es nicht.

Die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist erwünscht und liegt auch im Interesse der Wahlvorschlagsberechtigten, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vorgeprüft werden können. Die Behebung von etwaigen Mängeln muss zwingend vor Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen.

Sofern Unterlagen oder Erklärungen schriftlich eingereicht bzw. abgegeben werden oder unterzeichnet sein müssen, reicht es nicht aus, sie durch Fax, E-Mail oder durch sonstige elektronische Übermittlung zu übermitteln. Der Eingang in dieser Form eingereichter Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

7.1 Bezeichnung des Wahlvorschlags

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Andere Wahlvorschläge müssen mit dem Kennwort "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" versehen sein.

7.2 Angaben zum Bewerber / Ersatzbewerber

Sowohl für den Bewerber als auch für den Ersatzbewerber müssen Familienname, Vorname (mit Kennzeichnung des Rufnamens), Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) angegeben werden. Bewerber und auch Ersatzbewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 (1) bis (4) BMG eingetragen ist, können zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift angeben, deren Ortsangabe dann als Wohnort auf dem Stimmzettel sowie jeglichen weiteren Veröffentlichungen aufgeführt wird.

Um die Gleichbehandlung aller Bewerber zu gewährleisten, sind folgende Regeln zu beachten:

7.2.1 Namen

Als Vor- und Nachname wird nur die im Melderegister gespeicherte Schreibweise akzeptiert.

Als Vorname ist nur der Rufname anzugeben. Werden ausnahmsweise mehrere Rufnamen geführt, können diese angegeben werden. Ein Buchstabe kann nicht als Vorname akzeptiert werden, auch nicht zusätzlich zu einem anderen Vornamen.

Ordens- oder Künstlernamen können als Zusatz zum bürgerlichen Namen nur angegeben werden, wenn sie im Melderegister gespeichert sind.

Die Angabe eines Doktorentitels als Namenszusatz ist nur möglich, wenn dieser im Melderegister eingetragen ist. Professorentitel können nur als Berufsangabe, nicht jedoch als Namenszusatz geführt werden. Die Angabe des Titels erfolgt ohne Zusätze zur Fachrichtung.

7.2.2 Beruf oder Stand

Durch die Berufs- oder Standesangabe soll dem Wähler deutlich gemacht werden, welche Tätigkeit der Bewerber derzeit ausübt oder ausgeübt hat. Zulässig ist die Angabe

- des tatsächlich und hauptsächlich ausgeübten Berufs,
- eines akademischen Grades laut Urkunde (z. B. Dipl.-Ing. Architektur) oder einer Amtsbezeichnung (z. B. Stadtverwaltungsrat).

Mehrere Berufsangaben sind nur dann zulässig, wenn diese Berufe unabhängig voneinander in verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen tatsächlich ausgeübt werden.

Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, kommt die Angabe eines Standes (z. B. Hausfrau, Rentnerin, Student, Auszubildende) und / oder eines früheren Berufs (z. B. „Bankdirektorin i. R.“, „Elektriker, z. Zt. arbeitslos“) in Betracht.

Funktionen (z. B. Betriebsratsvorsitzende) können nur dann angegeben werden, wenn die Person für diese Tätigkeit zu 100% freigestellt ist. Nicht zulässig sind Hinweise auf den Arbeitgeber, ebenso wie ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. „Gemeinderat“ oder „Vereinsvorstand“).

Die Berufs- oder Standesangabe von Bewerberinnen oder Bewerbern, die auch auf der zugehörigen Landesliste kandidieren, muss mit der dortigen Angabe übereinstimmen und ist gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landeswahlausschuss anzupassen.

7.2.3 Anschrift, Geburtsort

Anzugeben ist der vollständige amtliche Gemeindenname. Ortsteilnamen sind nicht zulässig. Beim Geburtsort muss der amtliche Gemeindenname zum Zeitpunkt der Geburt angegeben werden.

7.3 Vertrauensleute

Im Wahlvorschlag sollen außerdem zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschrift und Telefonnummer und E-Mail-Adresse angegeben werden. Erfolgt keine Angabe, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute.

Die Vertrauensleute vertreten den Wahlvorschlag im Zulassungsverfahren; nur sie, jeder für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.4 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von in dieser Wahlperiode nicht im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Parteien (alle außer GRÜNE, CDU, SPD, AfD, FDP) müssen ferner von mindestens 150 im Wahlkreis Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auch Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern benötigen 150 Unterschriften von Unterstützern; dabei unterschreiben drei der Unterstützer auf dem Wahlvorschlag selbst.

Die Unterstützer verwenden dazu jeweils entsprechende Formblätter, die vom Kreiswahlleiter kostenfrei ausgegeben werden. Auf Anforderung werden die Formblätter – bei Parteibewerbern nach erfolgter Aufstellungsversammlung – als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt.

7.5 Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag (Parteibewerber: Anlage 7c der LWO, Einzelbewerber: Anlage 7d der LWO) sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des aufgestellten Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers (Anlage 6 der LWO),
- die Bescheinigungen über ihre Wählbarkeit (Anlage 7 der LWO),
- bei Parteibewerbern die Niederschrift über deren Nominierung (Anlage 7a der LWO) sowie eine schriftliche eidesstattliche Versicherung des Leiters der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern, dass die Aufstellung des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Vorschlagsrecht der Versammlungsteilnehmer und das Vorstellungsrecht der Bewerber sowie der Parteisatzung erfolgt ist (Anlage 7b der LWO),
- bei allen Wahlvorschlägen (außer denen der GRÜNEN, der CDU, der SPD, der AfD und der FDP) mindestens 150 gültige Unterstützungsunterschriften (siehe Punkte 7.4 und 8).

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Form

Unterstützungsunterschriften sind ausschließlich auf den vom Statistischen Amt ausgegebenen amtlichen Formblättern zu erbringen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Ihre Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, gegeben sein. Eine Zuordnung der Stuttgarter Wohnadressen zu den Landtagswahlkreisen Stuttgart I bis IV kann dem Straßenverzeichnis entnommen werden, welches unter

<https://www.stuttgart.de/wahldaten> kostenlos heruntergeladen werden kann.

Zusätzlich finden Sie unter <https://maps.stuttgart.de/wahlen/> eine interaktive Kartenansicht.

8.2 Anforderung der Formblätter

Bei der Anforderung dieser Formblätter beim Statistischen Amt sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) bzw. Erreichbarkeitsanschrift, falls im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, des Wahlbewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteiwahlvorschlägen der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" anzugeben.

Parteien müssen außerdem bestätigen, dass sie ihren Bewerber und ggf. auch ihren Ersatzbewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung ordnungsgemäß aufgestellt haben. Dies erfolgt idealerweise durch Übersendung eines Scans, Fotos oder einer Kopie der Niederschrift der Aufstellungsversammlung.

8.3 Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Sammlung von Unterstützungsunterschriften

Wahlberechtigte dürfen nur für einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterstützt macht sich nach § 108d i.V. m. § 107a StGB strafbar, seine Unterstützungsunterschrift ist für alle Wahlvorschläge ungültig.

Bei Parteiwahlvorschlägen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach der Nominierung des Bewerbers gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8.4 Einreichung der Unterstützungsunterschriften

Die Unterstützungsunterschriften können sukzessive eingereicht werden. Diese müssen aber so rechtzeitig beim Statistischen Amt abgegeben werden, dass die Feststellung des Wahlrechts der Unterstützer rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist (Dienstag, 23.12.2025, 18 Uhr) erfolgen kann.

9. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute gegenüber dem Kreiswahlleiter zurückgenommen oder geändert werden, und zwar grundsätzlich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist. Danach ist eine Zurücknahme oder Änderung nur möglich, wenn der Bewerber oder der Ersatzbewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, dies ebenfalls nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Freitag, 9. Januar 2026).

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am Dienstag, Freitag, 9. Januar 2026, in öffentlicher Sitzung. Die Bewerber und die Vertrauensleute der Wahlvorschläge erhalten zu dieser Sitzung eine Einladung.

Gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses ist eine Beschwerde möglich. Die Beschwerde muss bis zum Montag, 12. Januar, 18 Uhr, beim Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss spätestens am Montag, 19. Januar 2026. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden bis spätestens Montag, 2. Februar 2026 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart öffentlich bekannt gemacht und ins Internetangebot der Landeshauptstadt Stuttgart eingestellt.

11. Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

Landeshauptstadt Stuttgart
Statistisches Amt
Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters
Eberhardstr. 37
70173 Stuttgart

Telefon: 0711/216-98545, -98578 und -98541

E-Mail: wahlleiter@stuttgart.de